

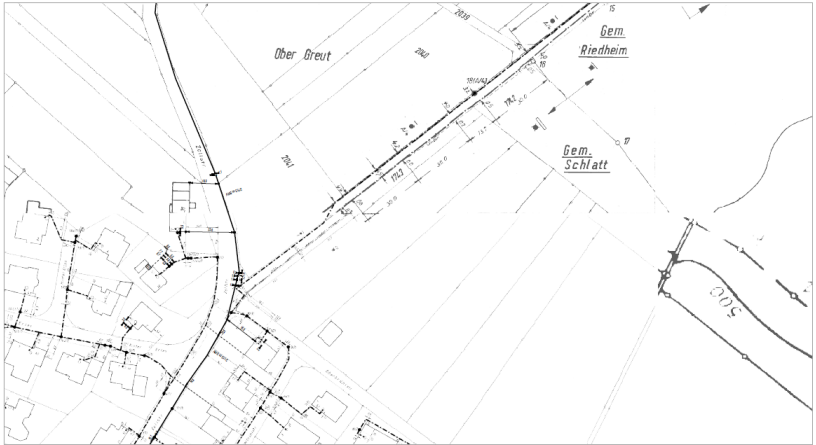
	TÖB	e-mail	Eingegangen	Bemerkung
Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren				
1.	Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz		10.05.2021	Keine Bedenken
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denk- mal- und Gesundheitswesen, Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.		28.04.2021	keine Bedenken
Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren und Bebauungsplanverfahren				
3.	Polizeipräsidium Konstanz Führungs- und Einsatzstab, Sachbereich 13 Benediktinerplatz 3, 78467 Konstanz		12.04.2021	Bedenken bezüglich Einschränkungen
4.	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e.V., Olgastraße 19, 70182 Stuttgart,		12.04.2021	keine Bedenken
5.	Deutsche Telekom Technik GmbH, Betrieb 1, Adolph-Kolping-Str.2-4, 78166 Donaueschingen		09.04.2021	Hinweis + Plan
6.	Vodafone BW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel		17.05.2021	keine Bedenken
7.	Gemeinde Gottmadingen, Bauamt, Johann-Georg- Fahr-Straße 10, 78244 Gottmadingen		12.05.2021	keine Bedenken
8.	Stadtverwaltung Singen und Vereinbarte Verwal- tungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblin- gen, Steißlingen und Volkertshausen Fachbereich Bauen, Abteilung Stadtplanung , Hohgarten 2, 78207 Singen (Hohentwiel)		22.04.2021	keine Bedenken

	Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren			
9.	Landratsamt Konstanz Benediktinerplatz 1 D-78467 Konstanz		10.05.2021	Keine Bedenken
10.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen, Abteilung 2 79083 Freiburg i. Br.		28.04.2021	Keine Bedenken
11.	Thüga Energienetze GmbH, Industriestraße 7, 78224 Singen		12.04.2021	Keine Bedenken

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		<p>Hinweis:</p> <p>Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p>	<p><i>Der Vorschlag wird berücksichtigt, die planungsrechtlichen Festsetzungen werden unter Hinweise Nr. 5 ergänzt (Redaktionell).</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.</p>
1.3	Naturschutz	<p>Mit Gesamtstellungnahme vom 09.12.2020 wurde bereits seitens des Landratsamts Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, zum Erlass des Bebauungsplanes „Neues Feuerwehrhaus“ Stellung genommen. Da sich nach einer Gegenüberstellung von ermittelten Werten bezüglich der Bestandsituation und Planung von Biotoptypen ein Ausgleichsdefizit für Flora und Fauna ergab, wurden Nachforderungen gestellt. Der erneut vorgelegte Bebauungsplan wurde durch Hinweise zum Hochwasserschutz, um ein schalltechnisches Gutachten und um den überarbeiteten Umweltbericht ergänzt. Gemäß unserer Gesamtstellungnahme vom 09.12.2021 zum Fachbereich Naturschutz wurden im Umweltbericht die Bewertung des Schutzgutes Boden nach den Vorgaben des Bodenschutzes angepasst.</p> <p>Die Biotoptypen wurden entsprechend unserer Gesamtstellungnahme geändert und die Bewertung angepasst. Aus diesen Anpassungen ergibt sich ein höherer Kompensationsbedarf. Statt eines Ausgleichs in Höhe von 4.623 Ökopunkten, beläuft sich der erforderliche Ausgleich auf 6.346 Ökopunkte. Durch die Ökokontomaßnahme 52 aus dem gemeindlichen Ökokonto können die Eingriffe bis auf einen Rest von 136 Ökopunkten kompensiert werden. Dies ist zu vernachlässigen. Der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung kann in der vorliegenden Fassung vom 10. März 2021 aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht zugestimmt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
1.4	Wasserwirtschaft und Bodenschutz	Eine abschließende Beurteilung der Planung ist derzeit noch nicht möglich (siehe Bodenschutz).	
1.4.1	Abwassertechnik, Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Bodenschutz	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
1.4.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
1.4.3	Bodenschutz	Durch Versiegelung kommt es zu einem Eingriff in das Schutzgut Boden. Dazu wurde eine Eingriffs- /Ausgleichsbilanz erstellt. Demnach sind 6346 Ökopunkte auszugleichen. Die Nachberechnung zeigt, dass zusätzlich 1917 Ökopunkte auszugleichen sind. Die Kompensationsmaßnahmen sind im Bebauungsplan festzuschreiben und entsprechend umzusetzen.	<i>Die Kompensationsmaßnahme wurde entsprechend nachberechnet und ein Gesamtdefizit von -6.644 ÖP ermittelt. Im Schutzgut Boden beträgt das Defizit -8.730 ÖP, 298 ÖP mehr als ursprünglich errechnet. Fälschlicherweise waren lediglich 24 m² für die Retentionsmulde angesetzt, die nun auf 150 m² korrigiert wurde. Das deutlich einstellige Defizit mit 6,54% kann aufgrund der Schwächen mathematischer Bewertungsverfahren hingenommen werden, vgl. OVG Münster 2007, Seite 64 Umweltbericht zum Bebauungsplan.</i> Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden berücksichtigt.
1.4.4	Oberirdische Gewässer	Die Hinweise zum Thema Starkregen aus der vorangegangenen Stellungnahme (09.12.2020) wurden berücksichtigt.	Kenntnisnahme
2.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen vom 28.04.2021	Keine Anregungen und Bedenken	Kenntnisnahme

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
Stellungnahmen zum Bebauungsplanverfahren und zur Änderung des Flächennutzungsplans			
3.	Polizeipräsidium Konstanz - Führungs- und Einsatzstab Sachbereich Verkehr vom 28.04.2021	<p>gemäß § 38 Absatz 1 StVO darf blaues Blinklicht zusammen mit dem Einsatzhorn nur verwendet werden, wenn höchste Eile geboten ist um Menschenleben zu retten oder schwere gesundheitliche Schäden abzuwenden, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwenden, flüchtige Personen zu verfolgen oder bedeutende Sachwerte zu erhalten. Nach Ziffer 7.1 der TA Lärm dürfen die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 überschritten werden, soweit es zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Abwehr eines betrieblichen Notstandes erforderlich ist.</p> <p>Das heißt, dass immer dann, wenn die Voraussetzungen für den Einsatz von Blaulicht und Einsatzhorn nach der StVO vorliegen, greifen auch die Ausnahmeregelung für Notsituationen gemäß der TA Lärm, da insbesondere der Schutz der Rechtsgüter Leben und Gesundheit deutlich höherrangiger einzustufen ist als die Abwehr von allgemeinen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung.</p> <p>Insofern halten wir es für nicht geboten hier einschränkende Regelungen oder Hinweise zur Verwendung des Einsatzhornes im Bebauungsplan mit aufzunehmen, da dies im Einsatzfall zu Irritationen führen kann. Vielmehr ist es von großer Wichtigkeit, dass andere Verkehrsteilnehmer frühzeitig erkennen können, dass hier eine Einsatzsituation und kein Übungsfall vorliegt, um rechtzeitig frei Bahn zu schaffen.</p>	<p><i>in den planungsrechtlichen Festsetzungen ist unter Nr. 10 die Festsetzung getroffen:</i> <i>„10. Bauliche Und Sonstige Vorkehrungen Zur Vermeidung oder Minderung von schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. d. Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB Das Martinshorn ist erst nach Einfahrt auf die Zollstraße zu aktivieren, soweit dies die jeweilige Einsatzsituation zulässt.“</i></p> <p><i>Diese Festsetzung wurde so formuliert, dass im Notfall die Aktivierung des Martinshorns auf die Einsatzsituation zulässig ist, also lediglich eine Empfehlung.</i></p> <p><i>Es ist davon auszugehen, dass die Feuerwehrabteilung Schlatt a. R. mit den Gegebenheiten Ort und in der Umgebung insbesondere in Einsatzfällen so vertraut ist, dass sie die Aktivierung des Martinshorns angemessen einschätzen können.</i></p> <p><i>Da die Festsetzung darauf abgestimmt ist, sollte sie aus nachbarschützenden Gründen beibehalten werden.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen werden nicht berücksichtigt</p>
4.	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg vom 12.04.2021	<p>vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und die damit verbundene Möglichkeit, uns an dem Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen vor Ort weitergeschickt.</p> <p>Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten. Unsere ehrenamtlichen</p>	<p><i>Es sind keine Bedenken i ehrenamtlichen Mitarbeiter*innen im Rahmen der Offenlage eingegangen. Es ist deshalb davon auszugehen, dass keine Bedenken von Seiten des LNV vorhanden sind.</i></p>

	Behörden	Stellungnahmen	Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge
		Mitarbeiter*innen vor Ort sind leider auf Grund der hohen Inanspruchnahme zeitlich nicht immer in der Lage, eine Stellungnahme zu erarbeiten.	Kenntnisnahme
5.	Deutsche Telekom vom 09.04.2021	<p>Da es sich hier um einen Gebäudekomplex handelt ist unser Bauherrenservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren. Ein Lageplan ist beigelegt.</p> 	<p><i>Der Hinweis und Plan wird unter Nr. 6 in die Planungsrechtlichen Festsetzungen unter „Hinweise“ aufgenommen.</i></p> <p>Beschlussvorschlag: Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
6.	Vodafone BW GmbH vom 17.05.2021	<p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 20.08.2020 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p> <p>Stellungnahme 20.08.2020: Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.</p>	Kenntnisnahme
7.	Gemeinde Gottmadingen vom 12.05.2021	<p>Der Gemeinderat der Gemeinde Gottmadingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. April 2021 zur Beteiligung beraten und folgendes beschlossen:</p> <p>Im Rahmen der erneuten Beteiligung zum Bebauungsplan und den Örtlichen Bauvorschriften „Neues Feuerwehrhaus“, Gemarkung Schlatt am</p>	

	Behörden	Stellungnahmen	<i>Stellungnahme Planer Beschlussvorschläge</i>
		Randen der Gemeinde Hilzingen und zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hilzingen werden keine Anregungen vorgetragen bzw. das Vorhaben wird wohlwollend zur Kenntnis genommen.	<i>Kenntnisnahme</i>
8.	Stadtverwaltung Singen / VVG vom 22.04.2021	die Stadt Singen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen haben keine Anregungen zu den oben genannten Bauleitplanverfahren.	<i>Kenntnisnahme</i>

	Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren		
9.	Landratsamt Konstanz vom 10.05.2021		
9.1	Bauplanungs- und Bauordnungsrecht	<p>Die Gemeinde Hilzingen beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Neues Feuerwehrhaus“. Hierfür ist die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hilzingen, die parallel zum Bebauungsplanverfahren durchgeführt wird, notwendig. Gegen die textlichen- und zeichnerischen Festsetzungen der 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrhaus“ bestehen aus bauplanungsrechtlicher- und bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Die 7. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hilzingen bedarf der Genehmigung nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB).</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Kenntnisnahme</i></p>
9.2	Abfallrecht und Gewerbeaufsicht	<p>Nach Einsichtnahme in den o.g. Flächennutzungsplan ergeben sich von hier aus keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>Hinweis: Gemäß § 3 Abs. 3 LKreiWiG wird bei der Ausweisung von Baugebieten sowie der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 Kubikmetern Bodenaushub, einer verfahrenspflichtigen Abbruchmaßnahme oder einen Teilabbruch umfassenden verfahrenspflichtigen Baumaßnahme auf die Durchführung eines Erdmassenausgleichs hingewiesen.</p>	<p><i>Kenntnisnahme</i></p> <p><i>Der Hinweis wurde in die Planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans unter Hinweise übernommen. (siehe Stellungnahme und Beschlussvorschlag Nr.1.2)</i></p>
9.3	Naturschutz	Mit Gesamtstellungnahme vom 09.12.2020 wurde bereits seitens des Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, zur 7. Änderung des Flächennutzungsplans „Neues Feuerwehrhaus“ Stellung genommen. Es wurde gefordert, die mit dem ausgewählten Standort 7, im Außenbereich, verbundenen Eingriffe im Bebauungsplan aufzuzeigen und auszuwerten.	

		<p>Des Weiteren waren die Maßnahmen festzusetzen, welche die Schwere der Eingriffe minimieren und sofern nicht vermeidbar, auszugleichen. Bezüglich der Abwägung im Rahmen der Standortalternativprüfung wird auf unsere Gesamtstellungnahme vom 09.12.2020 verwiesen. Da sich am ausgewählten Standort nichts geändert hat, bleibt unsere Einschätzung diesbezüglich gleich.</p> <p>Die geforderte Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde vorgelegt. Die Bewertung der Eingriffe und die Ermittlung des erforderlichen Ausgleichs sind in dem Gutachten vom 3. März 2021 nachvollziehbar dargestellt. Der erforderliche Ausgleich, der auf der Fläche selbst nicht erbracht werden kann, wird durch eine externe Kompensationsmaßnahme aus dem gemeindlichen Ökokonto (Maßnahme ÖKM 52) ermöglicht.</p> <p>Seitens des Landratsamt Konstanz, Untere Naturschutzbehörde, bestehen somit keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
9.4	Wasserwirtschaft und Bodenschutz:	Aus Sicht des Landratsamts Konstanz, Untere Wasserbehörde, bestehen gegen die Planung keine Einwände	Kenntnisnahme
9.4.1	Abwassertechnik; Grundwasserschutz, Wasserversorgung; Bodenschutz; Oberirdische Gewässer	Fachtechnische Belange stehen der Planung nicht entgegen.	Kenntnisnahme
9.4.2	Altlasten	Im Plangebiet sind keine Altlasten / Verdachtsflächen bekannt.	Kenntnisnahme
10.	Regierungspräsidium Freiburg vom 28.04.2021	Keine nähere raumordnerische Stellungnahme erforderlich, da die Planung aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt wurde.	Kenntnisnahme

11.	Thüga Energienetze GmbH, vom 12.04.2021	Gerne teilen wir Ihnen mit, dass wir gegen die 7. Änderung Flächennutzungsplan "Neues Feuerwehrhaus", Gemarkung Schlatt a.R. haben. Der Flächennutzungsplan liegt außerhalb unseres Versorgungsgebietes.	<i>Kenntnisnahme</i>
-----	--	---	-----------------------------

Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Radolfzell, den 21.05. 2021